

Antrag

der Abgeordneten Dr. Barbara Höll, Jan Korte, Cornelia Möhring, Dr. Dietmar Bartsch, Matthias W. Birkwald, Steffen Bockhahn, Heidrun Dittrich, Jutta Krellmann, Michael Leutert, Wolfgang Neskovic, Petra Pau, Jens Petermann, Raju Sharma, Frank Tempel, Halina Wawzyniak, Jörn Wunderlich und der Fraktion DIE LINKE.

Öffnung der Ehe

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Diskriminierungen aufgrund der sexuellen Identität sind ein drängendes Problem in der Bundesrepublik Deutschland. Der Deutsche Bundestag ist sich seiner besonderen Bedeutung für die Beseitigung jeder Art von Diskriminierung bewusst. Als Gesetzgeber wird er alle Möglichkeiten ergreifen, um diese umfassend und wirkungsvoll zu beenden. Von dem Willen getragen, allen Menschen unabhängig von der sexuellen Identität grundsätzlich gleiche Rechte zu gewährleisten, bekennt sich der Bundestag zur Öffnung der Ehe für alle Menschen. Menschenrechte zu schützen und auszubauen ist nicht nur Sache der Gerichte, sondern aller staatlichen Gewalt. Der Bundestag will nicht weiterhin nur die schrittweise Anerkennung der Gleichstellung durch die Rechtsprechung nachvollziehen, sondern diese selbst vorantreiben.

Das Bundesverfassungsgericht hat den Gesetzgeber zu Recht ermahnt, die Ungleichbehandlung mit der Ehe zu beenden, wo dies als Diskriminierung wegen der sexuellen Orientierung zu bewerten ist (vgl. hierzu die Entscheidung des BVerfG, 1 BvR 1164/07 vom 7. Juli 2009, www.bverfg.de/entscheidungen/rs20090707_1bvr116407.html). Die sofortige, vollständige Gleichstellung der Rechte (und Pflichten) in eingetragener Lebenspartnerschaft und Ehe ist daher ohnehin notwendig.

Gleichgeschlechtliche Paare würden aber auch dann noch diskriminiert, wenn gleiche Rechte in eingetragener Lebenspartnerschaft und Ehe durchgesetzt wären. Denn ein getrenntes Recht ist – selbst, wenn es inhaltlich identisch ist – noch lange kein gleiches Recht. In vielen Staaten gab es ein getrenntes Recht für Menschen aufgrund einer unterschiedlichen Hautfarbe. Nicht die Angleichung des getrennten Rechts, sondern erst die Etablierung eines Rechts für alle Menschen (gleich, welcher Hautfarbe) hat die Diskriminierung beendet.

Das gesonderte Rechtsinstitut der eingetragenen Lebenspartnerschaft – neben der Ehe – hemmt auf Dauer den Vollzug echter Gleichstellung. Für ein gesondertes Rechtsinstitut besteht kein überzeugender Grund. Einzig die sexuelle Identität der zugelassenen Menschen scheidet beide Rechtsinstitute voneinander. Mit der Einführung der eingetragenen Lebenspartnerschaft wurde zwar gesellschaft-

lich für die Gleichbehandlung von Lesben und Schwulen viel erreicht. Zugleich wurden gleichgeschlechtliche Paare aber weiterhin von der Ehe ausgeschlossen. Dies wirkt diskriminierend.

Zu Recht hat sich auch der schwedische Gesetzgeber nach seiner 14-jährigen Erfahrung mit dem Partnerschaftsgesetz für dessen Abschaffung entschieden und die Ehe für alle Menschen geöffnet. Norwegen, Spanien, Belgien und die Niederlande sind mit einem gemeinsamen Rechtsinstitut für verschieden- und gleichgeschlechtliche Paare ebenfalls diesen wichtigen und vorbildlichen Schritt in der Antidiskriminierungspolitik gegangen, dem schon in Kürze weitere europäische Staaten folgen werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der

1. Regelungen zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Paare durch Öffnung der Ehe für alle Menschen und
2. die erforderlichen Anpassungs- und Überleitungsregelungen für das Institut der eingetragenen Lebenspartnerschaft

enthält.

Berlin, den 9. Juni 2010

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

Mit dem Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft vom 16. Februar 2001 (verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften vom 16. 2. 2001 (BGBl. I S. 266) hat der Gesetzgeber eine wegweisende Entscheidung getroffen. Er hat nach jahrzehntelanger Diskriminierung unter Geltung des Grundgesetzes (GG) und jahrhundertelanger Verfolgung in der Rechtsgeschichte endlich eine Möglichkeit der rechtlichen Anerkennung für gleichgeschlechtliche Paare geschaffen. Diese Entscheidung ist auf Dauer – gemessen an dem Ziel der endgültigen Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften – jedoch nur unzureichend.

Die Bundesregierung soll daher einen verfassungskonformen Gesetzentwurf vorlegen. Dieser soll Regelungen zur vollständigen Gleichstellung von gleichgeschlechtlichen und verschiedenengeschlechtlichen Lebensgemeinschaften durch die Öffnung der Ehe enthalten. Erst mit der Schaffung eines gemeinsamen Rechtsinstituts für alle Menschen unabhängig von ihrer sexuellen Identität, wird dem Ziel des Gesetzgebers umfassend Rechnung getragen.

Der Ehebegriff des Grundgesetzes (Artikel 6 Absatz 1 GG) steht der Öffnung der Ehe nicht grundsätzlich entgegen.

Das Bundesverfassungsgericht hatte vor der Änderung des Transsexuellengesetzes im Urteil vom 27. Mai 2008 als eine von mehreren verfassungskonformen gesetzgeberischen Möglichkeiten erkannt, die Voraussetzung der Ehelosigkeit für die Anerkennung des geänderten Geschlechts im Transsexuellengesetz zu streichen. Die hierdurch ermöglichte gesetzliche „Öffnung“ der Ehe für gleichgeschlechtliche, bereits verheiratete Paare sei auch angesichts dessen, „dass die Ehe als Lebensgemeinschaft von Mann und Frau durch Artikel 6 Absatz 1 GG

geschützt ist, verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden“ (vgl. BVerfG, 1 BvL 10/05 vom 27. Mai 2008, Absatz 72, a. a. O.). Der Gesetzgeber hat dann die Voraussetzung der Ehelosigkeit gestrichen (vgl. Gesetz zur Änderung des Transsexuellengesetzes vom 17. Juli 2009, BGBl. I S.1978). Die verfassungsrechtlich eröffnete Möglichkeit, die Verschiedengeschlechtlichkeit der Ehe ausnahmslos zu bewahren, hat er nicht genutzt. Es besteht daher bereits nach geltendem Recht die verfassungskonforme Möglichkeit von gleichgeschlechtlichen Ehen – wenn auch nur für die kleine Personengruppe bereits verheirateter transsexueller Menschen und deren Ehegattinnen bzw. Ehegatten. Ob dies unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten dazu führen muss, dass die Ehe allen Menschen, gleich welcher sexuellen Orientierung, offen stehen muss, ist bisher nicht entschieden worden. Hierfür spricht der Gleichbehandlungsgrundsatz des Artikels 3 Absatz 1 GG unter Bezugnahme auf das Diskriminierungsverbot wegen der sexuellen Orientierung, das einen strengen Maßstab für die unterschiedliche gesetzliche Ausgestaltung von Regelungen für gleich- bzw. verschiedengeschlechtliche Paare vorgibt (vgl. hierzu BVerfG, 1 BvR 1164/07 vom 7. Juli 2009, Absatz 87 ff., www.bverfg.de/entscheidungen/rs20090707_1bvr116407.html). Die Anforderungen bei einer Ungleichbehandlung von Personengruppen sind danach umso strenger, je größer die Gefahr ist, dass eine Anknüpfung an Persönlichkeitsmerkmale, die mit denen des Artikels 3 Absatz 1 GG vergleichbar sind, zur Diskriminierung einer Minderheit führt (BVerfG, 1 BvR 1164/07 vom 7. Juli 2009, Absatz 87, a. a. O.). Ob das Grundgesetz die vollständige Öffnung der Ehe fordert, kann aber dahinstehen. Einer derartigen gesetzlichen Regelung steht es zumindest nicht entgegen. Eine verfassungsgerichtliche Entscheidung muss nicht abgewartet werden.

Es geht bei der Öffnung der Ehe nicht darum, nur ein legitimes Modell der Lebensweisen zu errichten. Die Öffnung der Ehe soll den Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes (Artikel 3 Absatz 1 GG) und die Möglichkeit der umfassenden freien Entfaltung der Persönlichkeit (Artikel 2 Abs.1 GG) verwirklichen. Die geschlechtliche und sexuelle Vielfalt ist in den letzten Jahrzehnten stärker in Erscheinung getreten. Hierdurch konnten sich verschiedenste Lebensweisen etablieren. Die Ehe ist nur eine rechtliche Möglichkeit, um diesen Lebensweisen Rechnung zu tragen. Sie darf nicht dazu genutzt werden, um andere Lebensweisen abzuwerten. „Die Ehe und gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften sollten zweifellos als Optionen verfügbar sein, doch eine von beiden als Modell für sexuelle Legitimität einzusetzen bedeutet gerade, die Sozialität des Körpers auf akzeptable Formen einzuschränken“ (Judith Butler, *Die Macht der Geschlechternormen*, Frankfurt 2009, S. 48). Die Gleichstellung aller Lebenspartnerschaften, unabhängig von der sexuellen Identität, entbindet den Gesetzgeber nicht von seiner Verantwortung, Unabhängigkeit und Gleichberechtigung in der Partnerschaft gesetzlich voranzubringen „Es wäre ein bedauerlicher Rückschritt, wenn sich Lebenspartner aus Gleichheitsgründen in Rollen einrichteten, die eher dem Gestern angehören sollten, weil sie in Abhängigkeit bringen und einer gleichberechtigten Partnerschaft abträglich sind.“, (Homann-Dennhardt, *Christine: Gleichheit nur für Heteros? Keine Diskriminierung wegen der „sexuellen Identität“* in: *Kritische Justiz* (Hrsg.), *Verfassungsrecht und gesellschaftliche Realität*, 2009, S. 132). Das Bundesverfassungsgericht stellte jüngst klar, dass nicht jede Ehe auf Kinder ausgerichtet sei und die Ehe außerdem nicht mehr auf eine bestimmte Rollenverteilung festgelegt werden könne (vgl. BVerfG, 1 BvR 1164/07 vom 7. Juli 2009, Absatz 112, a. a. O.). Eine Privilegierung der Ehe aus dem Grund, weil aus ihr Kinder hervorgehen können, ist verfassungsrechtlich in erster Linie Gegenstand des Grundrechtsschutzes der Familie und nicht auf verheiratete Eltern beschränkt (vgl. BVerfG, 1 BvR 1164/07 vom 7. Juli 2009, Absatz 102, a. a. O.). Privilegien aufgrund des familiären Einstandes für Kinder oder für Pflegepersonen müssen allen Betroffenen zustehen. Im Gegenzug muss die Ehe entprivilegiert werden.

Mit der Öffnung wird die Ehe nun auch Lesben und Schwulen als eine Möglichkeit, in der sie ihre Liebe dauerhaft füreinander einstecken können, zur Verfügung stehen. Aber auch Transgendern sowie trans- und intersexuellen Menschen wird hiermit ein (erleichterter) Zugang zur Ehe gewährt werden. Zugleich müssen Anpassungs- und ggf. Überleitungsregelungen für eingetragene Lebenspartnerschaften geschaffen werden. Zuvor muss geprüft werden, welche tatsächlichen Bedürfnisse für die Beibehaltung dieses Instituts bestehen und welche Möglichkeiten der (etwaigen) Überleitung bestehender eingetragener Lebenspartnerschaften – vor allem aus Sicht der Betroffenen – angemessen sind.